



Regionalbeirat Westmecklenburg beim
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V

Handreichung für Antragsteller GRW-Regionalbudget Westmecklenburg 2025–2028

Stand: Nov 2025

1. Zweck und Ziel

Das Regionalbudget wird aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert. In der Präambel zum Koordinierungsrahmen der GRW heißt es u.a.:

„Die Bundesrepublik Deutschland steht für eine enorme regionale Vielfalt, die sich über die letzten Jahrzehnte als eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs des Landes erwiesen hat. Gleichzeitig führt diese Vielfalt auch dazu, dass sich die Regionen hinsichtlich ihrer Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge des Strukturwandels voneinander unterscheiden. Dies trägt wiederum zur Herausbildung von regionalen Disparitäten bei, etwa hinsichtlich der Wirtschaftskraft sowie der Beschäftigungs- und Einkommenssituation, der Bevölkerungsentwicklung oder der Infrastrukturausstattung.

Leitgedanke der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen.“

Die Projekte sollen Entwicklung und Stärkung der regionalen Wirtschaft befördern und nach Kap. 3.4.3. des Koordinierungsrahmens (Regionalbudget) zu den folgenden Zielen beitragen:

- a) Verbesserung der regionalen Kooperation,
- b) Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale,
- c) Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- d) Verbesserung der Fachkräfteversorgung

2. Wer wird gefördert?

Antragsteller können juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine) oder des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sein.

Förderwürdige Projekte bedürfen vorab eines positiven Votums durch den Planungsverband und den Regionalbeirat Westmecklenburg. Die endgültige Entscheidung über die Förderung trifft der Vorstand des Planungsverbandes.



Regionalbeirat Westmecklenburg beim
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden sollen Projekte, die einem oder mehreren der o.g. Förderschwerpunkte a) bis d) aus dem Koordinierungsrahmen entsprechen (vgl. Pkt. 1). Die Projekte sollen insbesondere zur Umsetzung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Westmecklenburg bzw. kommunaler oder kreislicher Entwicklungskonzepte beitragen. Die Projektumsetzung soll positive regionale Effekte erwarten lassen (hier auch Übertragbarkeits- oder Ausstrahleffekte). Projekte sollen dabei räumlich mind. drei Amtsbereiche umfassen.

Die Querschnittsziele (siehe beiliegendes Hinweisblatt) sollen grundsätzliche Berücksichtigung finden (Nachhaltige Entwicklung, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

4. Wie wird gefördert?

Der Planungsverband ist Zuwendungsempfänger im Sinne von § 44 LHO. Die Zuwendung wird i.d.R. nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an sog. Letztempfänger weitergeleitet. Damit sind die umfangreichen Regelungen dieser VV zu beachten.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil (inkl. Mittel Dritter) ist durch den Antragsteller aufzubringen.

5. In welchem Zeitraum stehen Fördermittel zur Verfügung?

In der Projektphase 2025 bis 2028 stehen Fördermittel in Höhe von 900.000 Euro zur Verfügung. Die Laufzeit beantragter Einzelprojekte ist max. 01.04.2026 – 31.03.2028. Eine Verlängerung über den 31.03.2028 hinaus ist ausgeschlossen.

6. Was ist bei der Projektdurchführung zu beachten?

Mit der Umsetzung von Einzelprojekten darf erst nach einem positiven Beschluss des Vorstands des Planungsverbandes begonnen werden.

Da es sich um öffentliche Mittel handelt, sind die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (v.a. VV zu § 44 LHO) in der jeweils aktuellsten Fassung zwingend zu beachten. Vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Grundlagen-Foerderungen-MV/>

Die zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Westmecklenburg. Die Mittel werden durch den Planungsverband nach Vorlage von prüffähigen Belegen ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Dabei geht der Projektpartner in Vorleistung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.



Regionalbeirat Westmecklenburg beim
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V

7. Wie erfolgt das Antrags- und Votierungsverfahren?

- (1) Eine Beratung des Antragstellers durch die Geschäftsstelle des Regionalbeirates Westmecklenburg ist zwingend erforderlich.
- (2) Ein schriftlicher, vollständiger **Projektantrag** ist bis zum 16.01.2026 in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Regionalbeirates sowie bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Westmecklenburg einzureichen.

Zum Projektantrag gehören:

- Projektformular (bitte die entsprechende Vorlage nutzen)
 - Anlagen, die sich aus dem Projektformular ergeben.
- (3) Über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Projektvorschläge votieren der Vorstand des Planungsverbandes und der Regionalbeirat Westmecklenburg in einer gemeinsamen Sitzung, vsl. am 04.03.2026. Die Projektträger stellen ihr Projekt dort persönlich vor und stehen für Fragen zur Verfügung.
 - (4) Der Vorstand des Planungsverbandes entscheidet vsl. am 11.03.2026 abschließend über den Zuschlag zu Projekten, soweit für die Projektideen positive Voten des Regionalbeirates vorliegen. Frühestmöglicher Beginn der Projekte ist der 01.04.2026.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

8. Was sind die Inhalte des Zuwendungsbescheides?

Der Bescheid regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten des Projektträgers. Dazu gehört das Einhalten der umfangreichen zuwendungs- und vergaberechtlichen Anforderungen. Der Bescheid beinhaltet auch Regelungen zur Mittelabforderung, zur Zuwendungsfrist und zum Zeitraum der Zweckbindung.

9. Ansprechpartner

Geschäftsstelle Regionalbeirat Westmecklenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Dr. Karsten Schuldt, Tel.: 0385-588-15326

Mail: k.schuldt@wm.mv-regierung.de

Web: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Arbeit/Regionale-Arbeitsmarkt-und-Strukturentwicklung/Regionalbeirat-Westmecklenburg/>

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Karl Schmude / Madeleine Kusche, Tel.: 0385-588-89160

Mail: regionalbudget@afrlwm.mv-regierung.de

Web: <https://www.region-westmecklenburg.de/Themen/Regionalbudget/>



GRW-Regionalbudget Westmecklenburg 2025–2027 Hinweisblatt zu den Querschnittszielen

Nov 2025

Alle im Rahmen des Regionalbudgets beantragten Projekte werden vor einer Förderentscheidung auch dahingehend bewertet, ob und in welcher Form sie einen positiven Beitrag zur Unterstützung der Querschnittsziele leisten. Der mögliche Beitrag eines jeden Projektes zu den Querschnittszielen kann dabei unterschiedlich sein.

Nachhaltige Entwicklung

Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung ist auf eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung und damit auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs ausgerichtet. Alle Regionalbudget-Projekte sollen das Querschnittsziel unterstützen, indem Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bildung zur nachhaltigen Entwicklung, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der Projekte eingehalten und gefördert werden.

Chancengleichheit

Chancengleichheit beinhaltet Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nichtdiskriminierung

Die Nichtdiskriminierung umfasst die Berücksichtigung von Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere die Barrierefreiheit¹ für Menschen mit Behinderungen soll bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Projekte berücksichtigt werden.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Hierbei gilt es, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen. Zudem ist anzustreben, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechtsstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.

¹ Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig (vgl. §4 Behindertengleichstellungsgesetz).